

Maßnahmen zum Gesundheitsschutz auf Baustellen aufgrund von COVID-19, Stand 26.3.2020 Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Handlungsanleitung der Sozialpartner

Maßnahmen zum Gesundheitsschutz auf Baustellen die von den Führungskräften auf der Baustelle umgesetzt werden müssen:

1. Allgemeines:

Die allgemeinen COVID-19-Schutzmaßnahmen gelten auch auf Baustellen:

- **Distanz von mindestens einem Meter**
- **gründliches Händewaschen**
- **nicht mit den Händen ins Gesicht greifen**
- **in den gebeugten Ellbogen Husten oder Niesen oder in ein Taschentuch, das dann sofort entsorgt wird.**

=> **Maßnahme:** - Alle Mitarbeiter anhand des beiliegenden Aushangs unterweisen, insbesondere auch das Verhalten in Containern, bei Waschplätzen, in Umkleidebereichen und bei der Unterweisung.
(Es gelten bei allen Handlungen die Abstandsregeln).

=> **Hinweis:** - möglichst kleine Teams bilden, die immer zusammenbleiben

2. Arbeitshygiene auf der Baustelle

Über die sanitären Maßnahmen gemäß Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) § 34

„Waschgelegenheiten“ und § 35 „Aborte“ hinaus sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- **Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und regelmäßige Desinfektion** der sanitären und sozialen Einrichtungen auf der Baustelle (WC, Waschgelegenheiten, Aufenthalts-container - vor allem Tischplatten und Stühle, Armaturen und Türgriffe) in kurzen Reinigungsintervallen (z.B. nach jeder Pause bzw. bei gestaffelten Pausen auch dazwischen)
- **Bei Nutzung von Fahrzeugen/ Baumaschinen/ Werkzeugen ist vor Verwendung durch anderes Personal eine Desinfektion durchzuführen;** dies betrifft insbesondere: Haltegriffe, Schaltknäuf, Lenkrad, Handbremse, Türgriffe, Armaturen etc.
- Ist die **Desinfektion im Einzelfall nicht möglich, sind alternativ Handschuhe zu verwenden.**

=> **Maßnahme:** - Organisation der Desinfektion und von Handschuhen
- Unterweisung der für die Desinfektion verantwortlichen Personen
- Unterweisung der Nutzer von Fahrzeugen/Baumaschinen/Werkzeugen über das Tragen von Handschuhen, wenn keine Desinfektion möglich war.

3. Arbeitshygiene auf der Baustelle

Mit geeigneten organisatorischen Maßnahmen ist ein möglichst wirksames Trennen von Arbeits- und Aufenthaltsbereichen sowie von Beschäftigten zu erreichen, um die Anzahl der exponierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer so gering wie möglich zu halten. Solche Maßnahmen können sein:

- **zeitliche Staffelung oder örtliche Entflechtung aller Beschäftigten** zur Wahrung des nötigen Abstandes
 - **beim Umkleiden** (Arbeitsbeginn und -ende)

- **bei den Pausen** (Frühstücks-, Mittagspause für Essen und Trinken) sowie zeitliche Staffelung der Arbeiten (keine Arbeiten gleichzeitig, sofern nicht technisch erforderlich)
- **Trennen der Arbeitsbereiche** von verschiedenen Gewerken durch Anordnung im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) bzw. § 8 Arbeitnehmerinnen-schutzgesetz (ASchG) „Koordination“ wenn kein SiGe-Plan vorhanden ist (gilt auch wenn der SiGe-Plan nichts vorgibt und noch nicht angepasst wurde, dann muss jeder Arbeitgeber gem. ASchG § 8 handeln)
- Arbeitsverfahren sind entsprechend den technischen Möglichkeiten so zu planen, dass die **Anzahl der gleichzeitig an einem Ort arbeitenden Beschäftigten möglichst gering** ist.

=> Maßnahme:

- Organisation der zeitlichen Staffelung beim Umkleiden und der Pausen um die Abstandsregel einhalten zu können (Belegung der Container bei der 1 m Abstand zwischen den Arbeitnehmern gewährleistet ist).
- Organisation und Abstimmung der Arbeitsbereiche mit Sub- und Nebenunternehmen (ggf. Einbindung Baustellenkoordinator)
- Anzahl der eingesetzten Arbeitnehmer an einem Ort möglichst minimieren
- Laufende Information der Arbeitnehmer über den Einsatzort und die erforderlichen Schutzmaßnahmen

4. Arbeitsausrüstung

Arbeitsausrüstung gemäß ASchG und BauV ist bereit zu stellen. Bei Arbeiten, bei denen der Schutzabstand von mindestens einem Meter unterschritten werden muss, sind zusätzlich folgende Schutzmaßnahmen vorzusehen:

- **Arbeiten im Freien**

Sofern **Arbeiten im Freien** bzw. in nicht geschlossenen Räumen (Rohbau) **mit entsprechender Luftbewegung** durchgeführt werden und der **Schutzabstand von mindestens einem Meter nicht durchgehend eingehalten** werden kann, müssen die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen **Mund-Nasen-Schutz oder ein Vollvisier (Schutzschild, von der Stirn bis unter das Kinn)** tragen.

- **Arbeiten in geschlossenen Räumen**

Bei Arbeiten **in geschlossenen Räumen**, bei denen der **Schutzabstand von mindestens einem Meter nicht durchgehend eingehalten** werden kann, müssen die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Mund-Nasen-Schutz tragen. **Wenn Atemschutzmasken der Klasse FFP 1 verfügbar sind, so sind diese als Atemschutz zu verwenden.**

- **Arbeiten in geschlossenen Räumen mit beengten Verhältnissen**

Arbeiten **in geschlossenen Räumen mit beengten Verhältnissen** (wie Arbeiten in oder an Behältern, Silos, Schächten, Kanälen oder Rohrleitungen), bei denen der **Schutzabstand von mindestens einem Meter nicht durchgehend eingehalten** werden kann, sind nur mit **Atemschutzmasken**, die zumindest der **Klasse FFP 2** entsprechen, oder mit motorunterstütztem Atemschutz (z.B. Turbohut oder Turbomaske) durchzuführen. **Zu überprüfen ist vorrangig, ob diese Arbeiten derzeit unbedingt durchgeführt werden müssen.**

Können diese Vorgaben nicht eingehalten werden, dürfen Arbeiten mit Unterschreitung des Mindestabstandes von einem Meter nicht durchgeführt werden.

- => Maßnahmen:** - Grundunterweisung wann die Schutzausrüstung eingesetzt werden muss
- Übung über das richtige Anlegen der Schutzausrüstung
- => Hinweis:** - Wiederholung der Anwendung der Schutzmaßnahmen im Zuge der Information über die Einteilung der Arbeitsbereiche (siehe Pkt. 3).

5. Risikogruppen

Sofern der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber bekannt ist, dass **Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einer COVID-19-Risikogruppe angehören** (z.B. Immunsuppression oder Vorerkrankungen wie Diabetes - **siehe Beilage 1**) **dürfen diese nicht in Bereichen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko** (insbesondere Arbeiten mit Abstand kleiner als ein Meter) **eingesetzt werden.**

- => Maßnahmen:** - Abklärung vor Arbeitsbeginn welche Arbeitnehmer der Risikogruppe zuzuordnen sind
- Berücksichtigung bei der Arbeitseinteilung, dass keine Arbeitnehmer der Risikogruppe an Arbeitsplätzen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko eingesetzt werden.
- Unterweisung der Arbeitnehmer der Risikogruppe über die Arbeiten die sie nicht ausführen dürfen.

6. Minimierungspflicht beim Transport

Bei Personentransporten ist die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter **Berücksichtigung des notwendigen Mindestabstandes von einem Meter** zwischen den Beschäftigten zu minimieren, und zwar:

- in den Fahrzeugen bei **An- und Abfahrten zu/von der Baustelle**
- bei **Nutzung von Verkehrswegen auf der Baustelle**
- im **Baustellenverkehr und beim Transport in Arbeitsmitteln zum Heben von Personen**, wobei **bei Unterschreiten des Mindestabstandes von einem Meter persönliche Schutzausrüstung zu verwenden** ist.

- => Maßnahmen:** - Transport in Firmenfahrzeugen entsprechend regeln
- Berücksichtigung bei der Arbeitseinteilung, dass keine Arbeitnehmer der Risikogruppe an Arbeitsplätzen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko eingesetzt werden.
- Unterweisung der Arbeitnehmer über das richtige Verhalten im Baustellenverkehr und beim Transport in Arbeitsmitteln und beim Heben von Personen.

7. Schlafräume

Schlafräume dürfen **nicht mit mehr als einer Person** belegt sein.

=> Maßnahmen: - Bei der Schaffung bzw. Anmietung von Schlafräumen auf die zulässige Belegung achten.

8. Bauarbeitenkoordination

Für Baustellen gemäß Baustellen, für die eine Vorankündigung gemäß § 6 erforderlich ist und für Baustellen, auf denen Arbeiten zu verrichten sind, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind ist ein SiGe-Plan vorgeschrieben. Der Bauherr bzw. der Baustellenkoordinator/die Baustellenkoordinatorin sind verpflichtet, die im SiGe-Plan festgelegten Maßnahmen im Hinblick auf COVID-19 zu adaptieren.

Im Zuge der Adaptierung ist jedenfalls für eine größtmögliche zeitliche oder örtliche Entflechtung der gleichzeitig durchzuführenden Arbeiten zu sorgen. Darüber hinaus sind die gemeinsamen sanitären Einrichtungen in Bezug auf die neuen Erfordernisse hinsichtlich Ausgestaltung, Benutzung und Organisation zu definieren. Weiters sind insbesondere folgende Themen im Rahmen der Adaptierung des SiGe-Plans zu behandeln:

- Organisation des Besprechungswesens
- Prüfung der Auswirkungen von Schutzmaßnahmen durch COVID-19 auf die sonstigen kollektiven Schutzmaßnahmen
- Schutz gegenüber Dritten
- Desinfektions- und Reinigungsmaßnahmen
- Maßnahmenplan bei Corona-Erkrankungen
- Schutzmaßnahmen beim Stilllegen von einzelnen Arbeitsbereichen
- Prozedere Baustellenanlieferungen.

Bei Baustellen ohne SiGe-Plan sind die in diesem Punkt angeführten Maßnahmen sinngemäß im Sinne des § 4 BauKG vom Bauherrn zu setzen.

=> Maßnahmen: - Zusammenarbeit mit dem Baustellenkoordinator durch die Abstimmung der erforderlichen Arbeitsschritte im Sinne der vorstehenden Festlegungen.

=> Hinweis:

- Entwickelt ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen, Atemnot oder besteht der Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung, sind sofort folgende Maßnahmen zu setzen:
 - betroffene Person sofort mit Atemschutzmaske ausstatten, von anderen Personen isolieren und auf weitere Anweisungen warten
 - die Gesundheitshotline „1450“ anrufen und deren Anweisungen umsetzen
 - Kontakt zur erkrankten Person auf ein Minimum reduzieren
 - alle anderen Personen halten den Mindestabstand und Hygienemaßnahmen ein, bleiben aber am Arbeitsplatz
 - alle Beteiligten informieren (Mitarbeiter/-innen, Leiharbeiter/-innen, Kunden/Kundinnen usw.)
 - alle Personen eruieren, die mit der betroffenen Person Kontakt hatten und Anweisungen der Gesundheitsbehörde befolgen
 - alle von der betroffenen Person verwendeten Arbeitsmittel (Werkzeuge, Tischflächen, Telefon, Türschnallen usw.) desinfizieren.